

**Kurztitel**

Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 47/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

23.01.2004

**Beachte**

Zum In-Kraft-Treten vgl. § 6.

**Text****Inhalt**

§ 4. (1) Die theoretische Ausbildung umfasst die jeweils in Teil 1 der Anlagen und die anwendungsorientierte Ausbildung die jeweils in Teil 2 der Anlagen angeführten Ausbildungsinhalte im dort festgelegten Mindestausmaß.

(2) Die anwendungsorientierte Ausbildung umfasst auch die praktische Umsetzung der theoretischen Ausbildungsinhalte unter Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Auszubildenden.

(3) Theoretische Ausbildung darf mit anwendungsorientierter Ausbildung verbunden werden, doch sind die theoretischen und die anwendungsorientierten Ausbildungsinhalte in den Zeugnissen getrennt anzuführen.